

**Satzung der Stadt Neuss  
über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken:  
Gebiet: Zwischen Selikumer Straße, Erftmühlengraben,  
Zollstraße, Oberstraße, Augustinusstraße  
vom 1. Juli 1977**

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91) hat der Rat der Stadt Neuss am 28. Januar und 29. April 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Neuss steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), für das der Rat am 28. Januar 1977 eine Entwicklungsplanung beschlossen hat, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

**§ 2**

1. Das Gebiet, in dem der Stadt Neuss das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zusteht, wird begrenzt durch die Selikumer Straße, den Erftmühlengraben von der Selikumer Straße bis zur Zollstraße, die Zollstraße, die Mühlenstraße, die nördlichen Grenzen der Grundstücke Mühlenstraße 22, Jesuitenhof 9 und 11 sowie Oberstraße 72, durch die Oberstraße und die Augustinusstraße bis zur Selikumer Straße.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem dieses Gebiet rot umrandet dargestellt ist, liegt ab sofort im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 250, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags bis donnerstags von 7.30 bis 13.00 Uhr und von  
14.00 bis 16.30 Uhr

sowie freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr und von  
14.00 bis 16.00 Uhr

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 1. April 1977 - 35.2 - 23.23 - 14/77 - die vorstehende Satzung mit einer sich auf § 1 beziehenden Auflage genehmigt. Der Rat der Stadt Neuss ist dieser Auflage durch eine entsprechende Ergänzung des § 1 mit Beschluß vom 29. April 1977 beigetreten. Die vorstehende Satzung, in deren § 1 die Ergänzung berücksichtigt ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als deren Bestandteil beigefügte Lageplan liegt an dem in § 2 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Ort zu der in der gleichen Vorschrift bestimmten Zeit zu jedermanns Einsicht aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuss (Vermessungsamt) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Neuss, den 1. Juli 1977

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

-----

Die Satzung ist am 8. Juli 1977 in Kraft getreten.

-----